

Der Senat von Berlin
SenFin III H - O - 1000-14/2004
9020-3831

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung
nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11
Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes
Vom 18. April 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 8 des Finanzverwaltungsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt
durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden
ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des
Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes (vormals: § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes) enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten, wurde mit Verordnung vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) auf die Senatsverwaltung für Finanzen übertragen. Mit der Familienkassen-Verordnung vom 30. September 2009 (GVBl. S. 475) wurden auf dieser Grundlage vier Landesfamilienkassen im Land Berlin errichtet.

Zum 1. Januar 2017 wurde mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Ziel der Reform ist eine erhebliche Reduzierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern und die Übertragung der entsprechenden Kindergeldfälle an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes endete zum 31. Dezember 2022.

Seit Beginn der Strukturreform können die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen ihre Zuständigkeit und Fallbearbeitung ebenfalls an die BA abgeben, ohne hierfür einen Ausgleich in Form von Personal, Verrechnungen o. ä. leisten zu müssen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) endet die Zuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen nun zum 31. Dezember 2023.

Fast alle Bundesländer haben die Abgabe ihrer Familienkassen bereits vollzogen. Bayern befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Damit ist Berlin das letzte Land, das eine solche Übertragung vornimmt. Die notwendigen Verzichts- und Zustimmungserklärungen zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Berliner

Familienkassen liegen bereits vollständig vor und wurden an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das die Übergabe an die BA koordiniert und überwacht, übermittelt. Die Übertragung erfolgt zum 1. Juni 2023. Zum Zeitpunkt der Übertragung auf die BA muss die Familienkassen-Verordnung aufgehoben werden, da von diesem Zeitpunkt an die Zuständigkeit an die BA übergeht und das Land Berlin nicht mehr zur Auszahlung des Kindergeldes berechtigt ist. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird daher diese Verordnung noch im April 2023 aufheben.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) aufzuheben, da die Übertragung der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten, mit Übergang der Familienkassen auf die BA obsolet ist.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

§ 1 regelt die Aufhebung der Verordnung.

2. Zu § 2:

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

c) Beteiligungen:

keine

B. Rechtsgrundlage:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 8 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es entstehen keine entsprechenden Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es bestehen keine entsprechenden Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Aufhebung der Verordnungen entstehen keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Verordnungen entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Berlin, den 18. April 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

aufzuhebende Verordnung	Aufhebungsverordnung
<p>Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes</p> <p>Vom 21. Oktober 2008</p> <p>Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die in § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten, wird auf die Senatsverwaltung für Finanzen übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes</p> <p>Vom</p> <p>Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) wird aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;

§ 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes

(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausbezahlt. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. Die

Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der Auftrag gebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.